

GEBÜHRENORDNUNG

für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen i.S.v. § 15 HBKG im Landkreis Kassel

Nach § 15 Abs. 7 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I, Seite 26), werden für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Der Kreistag des Landkreis Kassel hat daher in seiner **Sitzung am** gemäß § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 183) i.V.m. §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134) nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 (Leistungen)

Als Leistung im Sinne dieser Satzung gelten Amtshandlungen im Rahmen der Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen und erforderlichen Nachschauen im Sinne des § 15 HBKG und der dazu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28.01.2011 (GVBl. I, Seite 140). Im Rahmen einer Nachschau wird erforderlichenfalls durch erneute Inaugenscheinnahme der baulichen Anlagen geprüft, ob Mängel, die bei einer Gefahrenverhütungsschau festgestellt wurden, durch den Verantwortlichen im Sinne von § 15 Abs. 3 HBKG fristgerecht beseitigt wurden.

§ 2 (Gebührenpflicht)

- 1) Für Leistungen nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- 2) Das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe)

- 1) Die Gebühr wird für alle Leistungen nach Zeitaufwand je eingesetzter Mitarbeiterin/eingesetztem Mitarbeiter berechnet, wobei sich der Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten staffelt.

Die Gebühr bemisst sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I Seite 763), insbesondere deren Anlage (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2) Der Gebührenermittlung für eine Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau werden folgende Einzelpositionen zugrunde gelegt:

a) Fahrzeit

Als Fahrzeit im Rahmen der Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau für die Hin- und Rückfahrt der eingesetzten Mitarbeiter zum Ort der Überprüfung werden pauschal 45 Minuten zur Durchführungszeit nach Buchstabe b) hinzugerechnet.

Für erforderliche Nachschau, sowie in Fällen nach Abs. 3 findet Satz 1 keine Anwendung. Hier wird der tatsächliche Fahrzeitaufwand entsprechend Absatz 1 berechnet.

b) Durchführungszeit

Als Durchführungszeit gilt die Zeit vom Beginn der Inaugenscheinnahme der baulichen Anlage durch einen eingesetzten Mitarbeiter bis zu dessen Verlassen des Überprüfungsortes. Für die Durchführungszeit werden angefangene 15 Minuten auf volle 15-Minuten-Schritte aufgerundet.

c) Vor- und Nachbereitungszeit

Zur Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit wird die Zeit nach Buchstabe b), mindestens jedoch eine Stunde, pauschal mit dem Faktor 0,85 multipliziert.

Der Multiplikationsfaktor für die Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit nach Satz 1 verringert sich auf 0,5, wenn die Kreisbrandinspektorin / der Kreisbrandinspektor nicht die protokollführende Behörde ist.

- 3) Kann eine Gefahrenverhütungsschau „vor Ort“ nicht durchgeführt werden und hat der/die Gebührenpflichtige die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren für den tatsächlichen Zeitaufwand je eingesetztem Mitarbeiter einschließlich Fahrzeit, zzgl. Vor- und Nachbereitungszeit nach Abs. 2 Buchstabe c erhoben.

§ 4 (Auslagen)

Aufwendungen, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1-6 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, Seite 36).

Aufwendungen für die Benutzung eines Personenkraftwagens für Hin- und Rückfahrt der eingesetzten Mitarbeiter zum Ort der Gefahrenverhütungsschau oder Nachschau werden durch eine Kilometerpauschale entsprechend der Anlage zur AllgVwKostO (Verwaltungskostenverzeichnis) erhoben.

§ 5
(Gebührenpflichtige)

Gebührenpflichtig sind:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte der bei der Gefahrenverhütungsschau überprüften baulichen Anlage.
- b) Auftraggeberinnen und Auftraggeber.

Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6
(Gebührenschofälligkeit)

- 1) Die Gebührenschof entsteht mit den erbrachten Leistungen.
- 2) Die zu zahlenden Kosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zugang föllig.

§ 7
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Gebührensatzung vom 06.12.2002 ihre Gültigkeit.

Kassel, den

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

Schmidt
Landrat